

§ 4. Organe des Vereins

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat grundsätzlich am Ende des Kalenderjahres, spätestens im Monat Januar des Folgejahres zu erfolgen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassier/erin
 - e. bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzer

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Eine zeitweilige Übertragung von Einzelaufgaben innerhalb des Vorstandes ist nach vorheriger Absprache möglich.
6. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, sooft es die Vereinsarbeit erfordert.
7. Über die Sitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom 1. Vorsitzenden mit zu unterschreiben ist.
8. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung, deren Umfang und Höhe durch die Geschäftsordnung geregelt ist.
10. Die Vorstandsmitglieder geben am Schluss des Kalenderjahres (spätestens Ende Januar des folgenden Jahres) vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Spiel-, Geschäfts-, und Kassenbericht ab.
11. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.
12. Die vorzeitige Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die Abberufung auf der Tagesordnung steht.